



Satzung des Vereins „Schwachstrom e.V.“

Zocken mit
Bildungsauftrag!

Fon +49 551 401 74 430
Mail kontakt@schwachstrom.org
Web www.schwachstrom.org

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schwachstrom e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Philippsthal/Werra.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein wurde am 24.08.2002 in Philippsthal/Werra gegründet.

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umgangs und die Auseinandersetzung mit der Computer- und Nachrichtentechnologie. Die Hauptaugenmerke sind auf die Förderung von Computerkenntnissen unter jungen Menschen, als mitentscheidenden Faktor beim Berufsantritt und auf kommunikative Aspekte wie Computernetzwerke gerichtet. Durch regelmäßige, öffentliche Veranstaltungen versucht der Verein computerinteressierte Menschen zu einem Informationsaustausch anzuregen.
- 2.2 Der Erfahrungs- und Informationsaustausch findet sowohl auf dem Hardwaresektor (z.B. Netzwerktechnik, Internettechnik), als auch im Software und Anwendungsbereich (Betriebssysteme, Serverplattformen, Applikationen usw.) statt.
- 2.3 Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Abbau der computerbezogenen gesellschaftlichen Klischees, insbesondere solche, die Computerspieler als gewaltverherrlichende Gesellschaftsgruppe betrachten.
- 2.4 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen (sogenannte „LAN-Partys“ oder „Netzwerkpartys“, sowie durch Workshops, Seminare, Diskussionsabende oder ähnliche Veranstaltungen), durch Betreiben von Internetseiten, E-Mail-Newslettern und Profilen in sozialen Netzwerken.

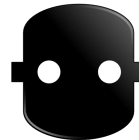
Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins aktiv, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, um dem Verein als Mitglied beitreten zu können. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag sollte spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller, Auskunft zu den Gründen zu erteilen. Der Antragsteller kann bei Ablehnung innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens schriftlich gegenüber dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht keine Mitgliedschaft.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 14 Werktagen. Der Vorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
 - c) Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand bei Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit gegeben werden, sich zu der Gelegenheit zu äußern. Der Vorstand teilt dem Mitglied schriftlich den Ausschluss mit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen von 14 Werktagen, nach Erhalt der Mitteilung, schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch beschließt die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - d) Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand wegen Verstoß gegen die Beitragsordnung. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss wegen Verstoß gegen die Beitragsordnung schriftlich mit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 4.5 Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten von dem Verein eine E-Mail-Adresse und sind verpflichtet diese regelmäßig auf neue E-Mails zu überprüfen.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet jegliche Änderung ihrer Daten gegenüber ihrem Aufnahmeantrag unmittelbar dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
- 4.8 Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und seine satzungsmäßigen Zwecke nach besten Kräften zu fördern und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen, vor allem zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen des Vereins, zu befolgen. Kameradschaftliches Verhalten ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.



- 4.9 Bei den vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen besteht Teilnahme- und Unterstützungspflicht. Ist dieser Pflicht nicht nachzukommen, so muss sich das Mitglied beim Vorstand abmelden. Alle Mitglieder haben ihre Aufgaben unverzüglich und nach bestem Gewissen durchzuführen.
- 4.10 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsmäßigen Zwecke verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Arbeitsgruppen.

Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer / der KassiererIn,
 - d) dem stellvertretenden Kassierer / der stellvertretenden KassiererIn,
 - e) dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- 6.2 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, über die nicht die Mitgliederversammlung beschließen muss. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden in Textform einberufen. Der Vorstand ist auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Der Vorstand tagt nicht öffentlich, kann aber zu einzelnen Punkten Personen laden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende, der Kassierer / die KassiererIn. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine, ausgenommen sind hiervon die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die Aufnahme von Krediten und Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 10.000,- Euro überschreiten. Hierzu bedarf es der Vertretung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB.
- 6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er teilt sich die Arbeit untereinander auf. Der Kassierer / die KassiererIn und der stellvertretende Kassierer / die stellvertretende KassiererIn führen außerdem die Kasse des Vereins. Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt Protokolle der Vorstandssitzungen an.
- 6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand nach zu wählen.



Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres. Diese Mitgliederversammlung nennt sich „Jahreshauptversammlung“.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 12 Werktage (Datum des Poststempels). Die postalische Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung muss auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder an einem Veranstaltungsort oder virtuell in einem Voice-Chat („Cyberspace-Verfahren“), zu welchem nur Mitglieder Zugang haben.
- 7.7. Voice-Chats sind Dienste, über die sich die Mitglieder via Sprachmitteilungen in Echtzeit austauschen können und, falls sie nicht via Sprache kommunizieren können, auf Textform im Chat ausweichen können. Voice-Chats müssen die Möglichkeit besitzen, dass sich Mitglieder als solche legitimieren können. Dies sind:
 - a) Voice-Chats mit einem passwortgesicherten Bereich (wie der Dienst „Teamspeak“ u.ä.)
 - b) Voice-Chats mit eindeutiger Nutzernamen-Passwort-Kombination (wie der Dienst „Skype“, „Steam“ u.ä.)
- 7.8 Welcher Voice-Chat mit welcher Legitimationsart für die Veranstaltung gewählt wird, entscheidet der Vorstand. Die Details werden in der Einladung aufgeführt.
- 7.9 Wenn ein Voice-Chat-Dienst mit passwortgesicherten Bereich genutzt wird, wird das jeweils für die aktuelle Veranstaltung gültige Zugangspasswort den Mitgliedern mit einer gesonderten E-Mail an die Vereins-E-Mail-Adresse des Mitglieds spätestens drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn zugesendet. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse nicht abrufen können, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Zusendung per Brief muss beim Vorstand beantragt werden. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 7.10 Wenn ein Voice-Chat Dienst mit eindeutiger Nutzernamen-Passwort-Kombination benutzt wird, nennt das Mitglied bis zwei Stunden vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied seinen eindeutigen Nutzernamen, sollte dieser dem Vorstand noch nicht bekannt sein. Der Vorstand lädt zum Veranstaltungsbeginn die Mitglieder in einen für Nicht-Mitglieder nicht zugänglichen Bereich ein. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Nutzerdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.



7.11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsbericht der zwei Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Jahreshauptversammlung zu prüfen haben,
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes, der sofort seine Ämter besetzt,
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer, für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- f) Einsprüche gegen Ausschlussverfahren,
- g) Widerspruch gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Wahl der Arbeitsgruppenleiter,
- l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- m) Veranstaltungen des Vereins,
- n) Mitgliedschaften und Beteiligungen an juristischen Personen,
- o) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- p) Beschlussfassung über die Arbeitsgruppenordnung,
- q) Beschlussfassung über weitere Ordnungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- r) Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Arbeitsgruppenleitern. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit und ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben. Bei Abwahl hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

7.12 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 20 Werktage vor der Versammlung schriftlich vorliegen, es sei denn, die Satzung sieht andere Fristen vor.

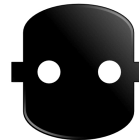
7.13 Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

7.14 Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt ein Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung an. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB gegenzuzeichnen. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7.15 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Arbeitsgruppen

8.1 Arbeitsgruppen arbeiten auf die gemeinsamen Ziele des Vereins hin. Sie unterliegen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Die Anzahl und die



Themengebiete der Arbeitsgruppen legt die Mitgliederversammlung in einer Arbeitsgruppenordnung fest. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 8.2 Jede Arbeitsgruppe hat einen Arbeitsgruppenleiter. Jedes Mitglied darf nur der Leiter einer Arbeitsgruppe sein. Arbeitsgruppenleiter werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3 Vereinsmitglieder sind nicht an eine Arbeitsgruppe gebunden. Sie dürfen in mehreren Arbeitsgruppen mitarbeiten.
- 8.4 Weitere Regelungen zu den Arbeitsgruppen legt die Mitgliederversammlung in einer Arbeitsgruppenordnung fest, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Datenschutz

- 9.1 In dem Aufnahmeantrag erhebt der Verein folgende Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort. Diese Informationen werden in einem EDV-System den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 9.2 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (Telefon, Telefax, Mobiltelefon, E-Mail-Adresse, Links zu Profilen in sozialen Netzwerken) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 9.3 Der Verein gibt eine Mitgliederliste an alle seine Mitglieder hinaus, da zur Erfüllung des Zweckes des Vereins eine direkte Kommunikation zwischen den Mitgliedern untereinander erforderlich ist. Diese Mitgliederliste enthält den Vor- und Nachnamen, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer Links zu Profilen in sozialen Netzwerken. Die Mitglieder sind verpflichtet diese Liste nicht an Dritte weiterzugeben und nicht Dritten zugänglich zu machen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten in dieser Mitgliederliste vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das betreffende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in dieser Mitgliederliste.
- 9.4 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- 9.5 Der Verein unterhält im Internet für jeden Menschen frei zugängliche Seiten. Auf diesen Seiten sind Daten der Mitglieder gemäß der vom Mitglied unterzeichneten „Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet“ veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten im Internet widerrufen. In diesem Falle unterbleibt die weitere Veröffentlichung der Daten des einzelnen Mitgliedes im Internet.
- 9.6 Bei Ende der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Vorstand aufbewahrt.



Satzungsänderung

- 10.1 Anträge auf Satzungsänderung müssen 20 Werktage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 10.2 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt bei Auflösung zwei Liquidatoren.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2016 beschlossen.